

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2001/C 280/01	Euro-Wechselkurs	1
2001/C 280/02	Staatliche Beihilfen — Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag zur Beihilfe C 63/01 — Industriepark Wörth ⁽¹⁾	2
2001/C 280/03	Bekanntmachung zu den Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Polysulfidpolymeren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika	5
2001/C 280/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2601 — WPP/Tempus) ⁽¹⁾	6
2001/C 280/05	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates — Verschiebung des Inkrafttretens gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im innergriechischen Linienflugverkehr ⁽¹⁾	7

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**3. Oktober 2001**

(2001/C 280/01)

1 Euro	=	7,4352	Dänische Kronen
	=	9,7392	Schwedische Kronen
	=	0,6245	Pfund Sterling
	=	0,9209	US-Dollar
	=	1,4431	Kanadische Dollar
	=	111,54	Yen
	=	1,4844	Schweizer Franken
	=	8,0835	Norwegische Kronen
	=	92,96	Isländische Kronen ⁽²⁾
	=	1,8463	Australische Dollar
	=	2,2594	Neuseeland-Dollar
	=	8,5598	Rand ⁽²⁾

⁽¹⁾ *Quelle:* Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽²⁾ *Quelle:* Kommission.

STAATLICHE BEIHILFEN**Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag zur Beihilfe C 63/01 — Industriepark Wörth**

(2001/C 280/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Mit Schreiben vom 25. Juli 2001, das nachstehend in der verbindlichen Sprachfassung abgedruckt ist, hat die Kommission Deutschland ihren Beschluss mitgeteilt, wegen der vorerwähnten Beihilfe das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Die Kommission fordert alle Beteiligten zur Stellungnahme innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung an folgende Anschrift auf:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Staatliche Beihilfen
Rue de la Loi/Wetstraat, 200
B-1049 Brüssel
Fax Nr. (32-2) 296 12 42.

Alle Stellungnahmen werden Deutschland übermittelt. Jeder, der eine Stellungnahme abgibt, kann unter Angaben von Gründen schriftlich beantragen, dass seine Identität nicht bekanntgegeben wird.

ZUSAMMENFASSUNG**Verfahren**

Mit Schreiben vom 28. September 2000 ersuchte die GD Wettbewerb um Auskünfte über das Beihilfevorhaben, die ihr am 8. November 2000 von Deutschland erteilt wurden. Die Kommission ersuchte mit Schreiben vom 10. Januar 2001 um zusätzliche Informationen, die sie von Deutschland mit Schreiben vom 30. Januar 2001 erhielt.

Beschreibung

Der Landkreis Germersheim und die Regionalentwicklungsagentur haben eine Investorengesellschaft (Industriepark Wörth GmbH — IPW) gegründet. Diese Gesellschaft soll einen neuen Industriepark auf einem an den Produktionsbetrieb von Daimler-Chrysler grenzenden Gelände errichten und das Gelände vor allem an Zulieferer von Daimler-Chrysler vermieten.

Die deutschen Behörden erklären, dass die IPW Investitionen in Höhe von insgesamt 6,6 Mio. DEM durchgeführt hat. Die Miete wurde nach Angaben der deutschen Behörden nach dem Marktwert berechnet und garantiert den (öffentlichen) Anteilseignern der IPW eine Verzinsung ihres Eigenkapital in Höhe von 4 % sowie eine Gewinnbeteiligung. Der Mietzins auf dem Industriepark beträgt 9 DEM/m² für Produktions- und Lagerflächen und 12 DEM/m² für Büroflächen.

Würdigung

Die Kommission bezweifelt, dass die Mietvereinbarungen zwischen IPW und den Zulieferern „normalen Marktbedingungen“ entsprechen. Da die IPW dem Landkreis gehört, kann vermutet werden, dass sie den Zulieferern Vorzugsbedingungen einräumt, da ihre Anteilseigner selbstverständlich an der Ansiedlung von Unternehmen in der Region interessiert sind.

Deutschland hat nicht den Nachweis erbracht, dass für vergleichbare Objekte in dieser Gegend, die für ähnliche Zwecke vermietet wurden, die selben Bedingungen gegolten haben. Außerdem kann die Kommission anhand der ihr vorliegenden Informationen nicht zu dem Schluss gelangen, dass die öffentliche Investorengesellschaft IPW projektbedingte Gewinne für ihre Anteilseigner erwirtschaftet, die als wirtschaftlich angemessen und üblich angesehen werden können. Der Kommission liegen keine Auskünfte über die Berechnungsmethode vor. Daher bezweifelt sie, dass das Gelände von der IPW an Zulieferer zu Marktbedingungen vermietet wird.

Schlussfolgerung

In diesem Stadium des Verfahrens kann die Kommission nicht mit Bestimmtheit sagen, dass das Vorhaben keine mit dem Gemeinsamen Markt möglicherweise unvereinbaren staatlichen Beihilfen enthält. Daher hat sie beschlossen, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

SCHREIBEN

„Die Kommission teilt der Bundesrepublik Deutschland mit, dass sie nach Prüfung der von den deutschen Behörden zur vorerwähnten Beihilfe übermittelten Angaben beschlossen hat, gemäß Artikel 6 der Verfahrensverordnung⁽¹⁾ das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Verfahren

- (1) Mit Schreiben vom 28. September 2000 forderte die Generaldirektion Wettbewerb von Deutschland Informationen zu dem Beihilfevorhaben an. Nachdem die deutschen Behörden am 27. Oktober 2000 eine Verlängerung der Antwortfrist beantragt hatten, ging die deutsche Antwort mit Schreiben vom 8. November 2000 ein. Mit Schreiben vom 10. Januar 2001 forderte die Kommission zusätzliche Auskünfte an, die Deutschland am 30. Januar 2001 übermittelt hat.

Beschreibung des Vorhabens

- (2) Der Landkreis Germersheim und die Rheinland-pfälzische Immobilien- und Managementgesellschaft (RIM) haben gemeinsam die Investorengesellschaft Industriepark Wörth GmbH (IPW) mit der Zielsetzung gegründet, auf einem Gelände, das an eine Produktionsstätte der DaimlerChrysler AG angrenzt, einen Industriepark zu errichten und diesen hauptsächlich an DaimlerChrysler-Zulieferer zu vermieten. Nach Auskunft der deutschen Behörden steht der Industriepark grundsätzlich auch anderen Unternehmen offen.
- (3) Das von der IPW zu erschließende Grundstück gehört der DaimlerChrysler AG, ist jedoch der IPW zu einem unentgeltlichen Erbbauzins im Rahmen eines 40-jährigen Erbbaurechtes zur Verfügung gestellt worden.
- (4) Den Ausführungen der deutschen Behörden zufolge hat die IPW insgesamt 6,6 Mio. DEM investiert, die von den beiden Gesellschaftern (Landkreis Germersheim und Rheinland-pfälzische Immobilien- und Managementgesellschaft) in Höhe von je 2 Mio. DEM und einem Bankkredit in Höhe von 2,6 Mio. DEM finanziert wurden. Das Vorhaben erfolge ohne staatliche Zuschüsse, da sich die IPW aus den entsprechenden Mieteinnahmen refinanzieren. Die IPW errichtete auf dem Grundstück eine Halle, die an DaimlerChrysler-Zulieferer (MAGNA Seating Systems GmbH, Grammer AG und Fritzmeier Composite) vermietet wird. Nach Auskunft der deutschen Behörden wird ein marktüblicher Mietzins gezahlt, der von der Kostenseite her so kalkuliert ist, dass den (öffentlichen) Gesellschaftern der IPW eine 4%ige Verzinsung ihres Eigenkapitals und eine Gewinnbeteiligung garantiert wird. Der Mietzins in dem Industriepark beträgt für Lager- und Produktionsflächen 9 DEM/m² und für Büroflächen 12 DEM/m².

Würdigung der Beihilfe

- (5) Entsprechend Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 soll die Entscheidung zur Eröffnung des Prüfverfahrens eine Zusammenfassung der wesentlichen Sach- und Rechtsfragen, eine vorläufige Würdigung des Beihilfecharakters der geplanten Maßnahme durch die Kommission und Ausführungen über ihre Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt enthalten.

„Die Kommission teilt der Bundesrepublik Deutschland mit, dass sie nach Prüfung der von den deutschen Behörden zur vorerwähnten Beihilfe übermittelten Angaben beschlossen hat, gemäß Artikel 6 der Verfahrensverordnung⁽¹⁾ das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

- (6) Gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Nach ständiger Rechtsprechung der europäischen Gerichte ist eine Beeinträchtigung des Handels gegeben, wenn das begünstigte Unternehmen eine Wirtschaftstätigkeit ausübt, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten einschließt.
- (7) Die Kommission stellt fest, dass einzelne Unternehmen möglicherweise insofern eine Beihilfe aus staatlichen Mitteln erhalten, als sie nicht die vollen Kosten zu tragen haben, die normalerweise entstehen würden, wenn sie den marktüblichen Mietzins entrichten müssten. Ein solcher Vorteil könnte aus staatlichen Mitteln gewährt worden sein, da der Industriepark von einem öffentlichen Unternehmen (IPW) vermietet wird. Darüber hinaus stellen die etwaigen Beihilfeempfänger Produkte her, die zwischen Mitgliedstaaten gehandelt werden. Deshalb scheint die betreffende Beihilfe in den Anwendungsbereich des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag zu fallen.
- (8) Die Kommission hat Zweifel daran, dass die Mietvereinbarungen zwischen IPW und den Zulieferern „marktüblichen Konditionen“ entsprechen. Die Tatsache, dass sich IPW im Besitz des betreffenden Landkreises befindet, könnte vermuten lassen, dass den Zulieferern Vorzugskonditionen geboten werden, da die öffentlichen Gesellschafter der IPW ein natürliches Interesse an der Ansiedlung von Unternehmen in der Region haben. Offensichtlich soll das IPW-Projekt in erster Linie gewährleistet werden, dass DaimlerChrysler-Zulieferer im Industriepark Wörth investieren.
- (9) Die deutschen Behörden haben keine Informationen darüber vorgelegt, zu welchen Bedingungen vergleichbare Objekte in der Region zu ähnlichen Zwecken vermietet werden. Außerdem sind der Kommission keine hinreichenden Angaben übermittelt worden, die darauf schließen ließen, dass das Projekt einen Gewinn erzielt, der als wirtschaftlich angemessen und üblich angesehen werden könnte. Wie die deutschen Behörden ausführen, wird den (öffentlichen) Gesellschaftern der IPW eine Mindestverzinsung von 4 % ihres Eigenkapitals garantiert und außerdem erhalten sie eine Gewinnbeteiligung. Allerdings werden keine Unterlagen vorgelegt, die dies belegen könnten. Auch sind der Kommission keine Angaben zur Berechnungsmethode, d. h. der exakten Kostenbasis und des Bezugszeitraums (wann das Projekt Gewinn abwirft) übermittelt worden. Daher ist nicht feststellbar, ob IPW das Gelände an die Zulieferer zu Marktkonditionen vermietet.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/99 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags.

- (10) Die Kommission kann nicht ausschließen, dass im Rahmen des Projektes Zulieferunternehmen von Beihilfen profitieren. Eine derartige Beihilfe wäre wahrscheinlich als Betriebsbeihilfe einzustufen. Die Kommission hat Zweifel, ob eine solche Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar wäre. Deutschland hat auch nicht dargelegt, auf welcher Grundlage es eine solche Beihilfe als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erachtet.
- (11) Nach dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen in der Kfz-Industrie werden von der Kommission keine neuen Betriebsbeihilfen genehmigt, auch nicht in Fördergebieten. Nach den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung können Betriebsbeihilfen unter ganz bestimmten Ausnahmebedingungen gewährt werden, die in dem vorliegenden Fall nicht erfüllt zu sein scheinen.

Schlussfolgerung

- (12) Aufgrund dieser Erwägungen kann die Kommission derzeit nicht ausschließen, dass mit der Durchführung des Projekts staatliche Beihilfen verbunden sind, die mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbar sein könnten. Deshalb hat sie beschlossen, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.
- (13) Aus diesen Gründen fordert die Kommission die Bundesrepublik Deutschland auf, innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens Stellung zu nehmen und alle für die Würdigung der Beihilfe sachdienlichen Informationen zu übermitteln. Sie bittet die deutschen Behörden, dem etwaigen Beihilfeempfänger unmittelbar eine Kopie dieses Schreibens zuzuleiten.
- (14) Die Kommission erinnert die Bundesrepublik Deutschland an die Sperrwirkung des Artikels 88 Absatz 3 EG-Vertrag und verweist auf Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr.

659/1999 des Rates, wonach alle rechtswidrigen Beihilfen von den Empfängern zurückgefordert werden können.

- (15) Die Kommission teilt der Bundesrepublik Deutschland mit, dass sie die Beteiligten durch die Veröffentlichung des vorliegenden Schreibens und einer aussagekräftigen Zusammenfassung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* von der Beihilfe in Kenntnis setzen wird. Außerdem wird sie die Beteiligten in den EFTA-Staaten, die das EWR-Abkommen unterzeichnet haben, durch die Veröffentlichung einer Bekanntmachung in der EWR-Beilage zum *Amtsblatt* und die EFTA-Überwachungsbehörde durch Übermittlung einer Kopie dieses Schreibens von dem Vorgang in Kenntnis setzen. Aller vorerwähnten Beteiligten werden aufgefordert, innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung ihre Stellungnahme abzugeben.

- (16) Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht für die Veröffentlichung bestimmt sind, können Sie dies der Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dessen Eingang mitteilen. Erhält die Kommission keinen mit Gründen versehenen Antrag auf Nichtveröffentlichung dieser Angaben innerhalb der vorerwähnten Frist, so geht sie davon aus, dass Sie mit der Veröffentlichung des gesamten Wortlauts des Schreibens im Internet:
http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/ einverstanden sind. Ihr Antrag ist per Einschreiben oder Fax an folgende Anschrift zu schicken:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Staatliche Beihilfen
Rue Joseph II 70
B-1000 Brüssel
Fax (32-2) 296 12 42.“

Bekanntmachung zu den Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Polysulfidpolymeren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

(2001/C 280/03)

Am 20. Juli 2001 zog Akcros Chemicals GmbH & Co. KG, Deutschland (nachstehend „Antragsteller“ genannt), bei dem es sich um den einzigen Hersteller von Polysulfidpolymeren in der Gemeinschaft handelt und zugleich um den einzigen Antragsteller in dem Verfahren, das zur Einführung der derzeit geltenden Maßnahmen führte, seinen Antrag förmlich zurück und beantragte die Aufhebung der Maßnahmen.

1. Ware und geltende Maßnahmen

Bei der betroffenen Ware handelt es sich um Polysulfidpolymere mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, die derzeit dem KN-Code ex 4002 99 90 zugewiesen werden. Dieser KN-Code wird nur informationshalber angegeben.

Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um den mit der Verordnung (EG) Nr. 1965/98 des Rates ⁽¹⁾ eingeführten endgültigen Antidumpingzoll.

2. Jüngste Entwicklung

Der Antragsteller macht geltend, die derzeitigen Maßnahmen seien nicht mehr erforderlich, da der einzige ausführende Hersteller in den Vereinigten Staaten von Amerika seine Anlagen zur Herstellung von Polysulfidpolymeren stilllegen werde, so dass die Maßnahmen auslaufen sollten.

3. Verfahren

Gemäß Artikel 21 und Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates ⁽²⁾ (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) ist zu prüfen, ob die Aufhebung der Antidumpingmaßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen würde. Daher können sich die interessierten Parteien binnen 40 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bei der Kommission melden und

ihr Informationen einschließlich entsprechender Nachweise übermitteln.

Ferner kann die Kommission die interessierten Parteien anhören, sofern sie dies beantragen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen. Entsprechende Anträge sind innerhalb der vorgenannten Frist zu stellen.

Alle Stellungnahmen und Anträge der interessierten Parteien sind schriftlich (nicht in elektronischer Form, sofern nichts anderes bestimmt ist) unter Angabe des Namens, der Postanschrift, der E-Mail-Anschrift, der Telefon-, der Fax- und/oder der Telexnummer der interessierten Partei einzureichen.

Anschrift der Kommission:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Handel,
Direktionen B und C,
TERV — 0/13,
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel,
Fax (32-2) 295 65 05,
Telex COMEU B 21877.

4. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilt sie sie nicht innerhalb der gesetzten Fristen oder behindert sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 18 der Grundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so werden diese Informationen nicht berücksichtigt, und die verfügbaren Informationen können zugrunde gelegt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 255 vom 17.9.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.2601 — WPP/Tempus)**

(2001/C 280/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 25. September 2001 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das britische Unternehmen WPP Group plc („WPP“) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit der britischen Tempus Group plc („Tempus“) durch ein öffentliches Übernahmeangebot vom 20. August 2001.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— WPP: Werbeagentur, Anzeigenplatzierung.

— Tempus: Werbeagentur, Anzeigenplatzierung.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2601 — WPP/Tempus, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,
B-1000 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

**Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG)
Nr. 2408/92 des Rates**

**Verschiebung des Inkrafttretens gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im innergriechischen
Linienflugverkehr**

(2001/C 280/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Griechenland hat beschlossen, den Tag des Inkrafttretens gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr auf einigen innergriechischen Strecken, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. August 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs ⁽¹⁾ auferlegt und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 239 vom 30. Juli 1996 veröffentlicht wurden, zu verschieben.

Diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die Gegenstand einer im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 258 und S 178 vom 15. September 2001 veröffentlichten Ausschreibung waren, treten nun am 28. Dezember 2001 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 2.